

1 Trägerschaft, Zielgruppe

- (1) Träger dieses Betreuungsangebots ist die Stadtverwaltung Singen, Abteilung Schule und Bildung, Hohgarten 2, 78224 Singen
- (2) Zielgruppe sind Grundschüler*Innen, die eine Singener Grundschule besuchen.

2 Betreuungsangebot, Aufgabe

- (1) Die Verlässliche Grundschule ermöglicht die Betreuung von Kindern im Grundschulalter am Vormittag. Sie gewährleistet eine Betreuungszeit von mindestens 5,5 Stunden einschließlich der Unterrichtszeit.
- (2) Die flexible Nachmittagsbetreuung findet von Montag bis Donnerstag im Anschluss an die Betreuung nach dem Unterricht bis 16 Uhr statt.
- (3) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler*Innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Zur Aufgabe gehört nicht die Vermittlung von Inhalten nach Lehrplänen (Aufgabe der Schule). Fester Bestandteil der Nachmittagsbetreuung ist das gemeinsame Mittagessen. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung bearbeiten die Kinder ihre Hausaufgaben unter Aufsicht. Die Überprüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Sorgeberechtigten.
- (4) Im Interesse der Schüler*In und der Gruppe sollte das Betreuungsangebot regelmäßig besucht werden.
- (5) Jede Abwesenheit ist vorher der Betreuungskraft zu melden.

3 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuung erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den schriftlichen Aufnahmeantrag der Sorgeberechtigten und die Aufnahmebestätigung der Stadt Singen in Form einer Rechnung begründet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler*Innen aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer sein als das Angebot an Betreuungsplätzen, wird eine Warteliste erstellt.
- (4) Die Schüler*Innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen. Eine erneute Anmeldung zu Beginn eines jeden Schuljahres ist nicht erforderlich.

- (5) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich beim Amt für Bildung und Sport durch die Sorgeberechtigten erfolgen und ist auch dann erforderlich, wenn das Kind an eine andere Schule wechselt bzw. aus der Grundschule ausscheidet. Eine Abmeldung in der Schule ersetzt nicht die Abmeldung beim Betreuungsangebot.
- (6) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger des Angebotes außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate oder drei Monate insgesamt.
 - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen oder Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine Gefährdung für andere Kinder darstellen.
 - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- (7) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform

4 Betreuungszeiten und Entgelte

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge wurden festgesetzt auf:
- 20,00 EUR für die Betreuung vor dem Unterricht
 - 20,00 EUR für die Betreuung nach dem Unterricht
 - 40,00 EUR für die Betreuung vor und nach dem Unterricht
 - 60,00 EUR für die Nachmittagsbetreuung ohne Mittagessen (inkl. Betreuung nach dem Unterricht) → Es muss ein Vesper für die Mittagszeit mitgegeben werden.
 - 100,00 EUR für die Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen (inkl. Betreuung nach dem Unterricht).
- (2) Für das 3. angemeldete Kind ist kein Elternbeitrag zu entrichten, ggf. sind die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 40,00 EUR zu bezahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist für insgesamt 11 Monate zu bezahlen. Der Monat August ist beitragsfrei, da keine Betreuung stattfindet.
- (4) Die monatlichen Entgelte sind ohne Kürzung zum 1. jeden Monats fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Kindes.
- (5) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

(6) Die Kosten des Betreuungsangebots können ggf. als Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 9c EStG bei der Steuererklärung geltend gemacht werden. Als Nachweis dient der Kontoauszug. Eine Bescheinigung über die geleisteten Beiträge kann nicht ausgestellt werden.

5 Regelung im Krankheitsfall

Der Besuch der Betreuungseinrichtung setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Um Ansteckungen zu vermeiden, haben die Sorgeberechtigten sicherzustellen, dass ihr Kind die Betreuungseinrichtung mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Erkältungskrankheiten, bis zur vollständigen Genesung nicht besucht. Sofern bei einem Kind Allergien, insbesondere Lebensmittelallergien, bestehen, die einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, müssen diese vor Aufnahme des Kindes in der Betreuung schriftlich angezeigt werden.

6 Aufsicht, Versicherungsschutz

- (1) Für Schüler*Innen, die am Betreuungsangebot teilnehmen, besteht Versicherungsschutz über die BGV- Schülerversicherung. Unfälle die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (2) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich.

7 Datenschutz

Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der Betreuungseinrichtung erfasst und gespeichert.

8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind in Fällen höherer Gewalt für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten befreit.
- (2) In Fällen höherer Gewalt und bei unabweisbarem und unabwendbarem Personalmangel behält sich der Träger insbesondere die zeitweise Schließung der Betreuungseinrichtung vor. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien sind für diese Fälle ausgeschlossen.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsbedingung als verbindlich anerkannt.